

# Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang »Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik« (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 24. Oktober 2018.

Bestätigt vom Kuratorium am 26. November 2018.

Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 01. Februar 2019.

Genehmigung zur Einrichtung des Masterstudiengangs „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 18. Juli 2019.

**Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ (M.A.)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Antragstellung

§ 4 Anzahl der Studienplätze

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Zulassungen und Ablehnungen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage

Anlage: Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang in den Fächern evangelische Religions- und Gemeindepädagogik, Diakonie, evangelische Theologie oder einer vergleichbaren Disziplin. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß Studienordnung drei Semester (90 ECTS-Leistungspunkte).
- (2) Bewerber\_innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen modularisierten und mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Leistungspunkte) oder Diplomstudiengang in einer der in Absatz 1 genannten Fachdisziplinen abgeschlossen haben. Diese Bewerber\_innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Studienbewerber\_innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen. Grundlage der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bildet die im Vorwege erfolgte Bewertung durch Fachvertreter\_innen der jeweiligen Studiengänge.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudium kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Diese Bewerber\_innen nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Diese Bewerber\_innen müssen eine entsprechende durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges für den entsprechenden Abschluss ausstehen. Für diesen Fall wird der\_die Bewerber\_in für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang und der\_die Studierende ist zu exmatrikulieren.

- (4) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Ausländische Hochschulabschlüsse sind gleichwertig, wenn sie hinsichtlich der damit nachgewiesenen Kompetenzen einem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.  
Studienbewerber\_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen.
- (5) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule und die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert.
- (6) Hochschullehrer\_innen des Bachelorstudiengangs Evangelische Religionspädagogik entscheiden in Zweifelsfällen über die Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 4. Der Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik benennt aus seiner Mitte hierfür zwei Hochschullehrer\_innen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Hochschullehrer\_innen werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

- (1) Bewerber\_innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) zu stellen.  
Nähere Informationen zur Antragstellung und zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.
- (2) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester. Bei einer Zulassung zum Studium müssen Zulassungsantrag und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

### **§ 4**

#### **Anzahl der Studienplätze**

- (1) Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgelegt.
- (2) Alle Absolvent\_innen des EHB-Bachelorstudiengangs „Evangelische Religionspädagogik“ sollen in den Master-Studiengang aufgenommen werden können. Hierfür steht eine Gesamtstudienplatzzahl von 40 Plätzen zur Verfügung.

### **§ 5**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber\_innen die Anzahl der Studienplätze nach § 4 Absatz 2 Satz 2, entscheidet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren über die Vergabe der freien Plätze. Am Auswahlverfahren können nur Bewerber\_innen teilnehmen, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) beworben haben.
- (2) Von der festgesetzten Studienplatzanzahl werden fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abgezogen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person des\_der Bewerbers/Bewerber\_in die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
- (3) Wird eine Rangfolge innerhalb der Quote nach Absatz 2 erforderlich, bestimmt sich diese nach den Kriterien des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Absatz 2 werden nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.

- (4) Die nach Abzug der in Absatz 2 genannten Quote verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Rangfolge der Bewerber\_innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Rangfolge der Bewerber\_innen wird nach den folgenden Auswahlkriterien ermittelt.

1. Entsprechend der Anlage 1 Ziffer 1 werden für die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses Punktwerte vergeben. Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz (KMK). Verfügt ein\_e Bewerber\_in bereits über mehrere Hochschulabschlüsse, muss er/sie den Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.
2. Die Bewertung einer mindestens einjährigen dem ersten Hochschulabschluss entsprechend einschlägigen Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten erfolgt gemäß Anlage 1 Ziffer 2.

## **§ 7 Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) Zugelassene Bewerber\_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber\_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\_innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in Kraft.

Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.

## Anlage Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

### 1.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss § 6 Ziffer 1 vergeben.

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**2.**

Der Punktwert wird für die nachgewiesene und dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten gemäß § 6 Ziffer 2 vergeben.

Dauer der Berufstätigkeit	Punktwert
ab 1 Jahr	1
ab 2 Jahren	2
ab 3 Jahren	3
ab 4 Jahren	4

Ist die Berufserfahrung bereits als Zugangsvoraussetzung gewertet worden, erfolgt keine Punkvergabe entsprechend dieser Tabelle.